

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProtoCure GmbH & Co. KG

1. Gültigkeit

- 1.1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden bezeichnet als „Geschäftsbedingungen“) sind Bestandteil jedes Angebots der ProtoCure GmbH & Co. KG und gelten für alle von ihr geschlossenen Verträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit dem Kunden und auch dann, wenn nicht jeweils gesondert darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Änderungen bzw. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur in Schriftform möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift eines der Geschäftsführer oder Bevollmächtigten der ProtoCure GmbH & Co. KG. E-Mail genügt nicht der Schriftform.
- 1.3. Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich von einem Geschäftsführer der ProtoCure GmbH & Co. KG bestätigt worden sind. Die Geschäftsbedingungen der ProtoCure GmbH & Co. KG gelten auch dann, wenn diese in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote

- 2.1. Alle Angebote der ProtoCure GmbH & Co. KG sind freibleibend.
- 2.2. Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten der ProtoCure GmbH & Co. KG bei Annahme des Angebotes. Erstreckt sich der Vertrag oder die einzelnen Teillieferungen über einen längeren Zeitraum, gelten die jeweils aktuellen Preislisten zur Zeit der jeweiligen Lieferung.
- 2.3. Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Lieferkosten.
- 2.4. Sonstige Steuern und Gebühren, insbesondere Gebrauchssteuern, Inspektions- oder Untersuchungsgebühren, die von staatlicher oder sonstiger dritter Seite verlangt werden, sind in den Preisangaben nicht enthalten.
- 2.5. Die ProtoCure GmbH & Co. KG trifft keine Pflicht, auf das Anfallen etwaiger Steuern und Gebühren gemäß 2.4. hinzuweisen. Alle Angebote der ProtoCure GmbH & Co. KG verstehen sich zuzüglich der ggf. anfallenden vorgenannten Kosten, Steuern und Gebühren, die der Kunde zu tragen hat, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung hierüber bedarf.
- 2.6. Der Vertrag kommt bei einer Bestellung des Kunden durch schriftliche Annahme der Bestellung, spätestens aber durch Übersendung der Ware, durch die ProtoCure GmbH & Co. KG zustande.

3. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 3.1. Erfüllungsort für alle Leistungsverpflichtungen ist der Sitz der ProtoCure GmbH & Co. KG in Achim. Jeglicher Versand durch die ProtoCure GmbH & Co. KG an den Kunden oder von diesem benannte Dritte erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk der ProtoCure GmbH & Co. KG in Achim.
- 3.2. Alle Risiken des Verlustes der Ware oder etwaiger Schäden an der Ware oder Beschädigungen von Sachen oder Personen durch die Ware während eines solchen Transportes werden entsprechend § 447 BGB ausschließlich vom Kunden getragen. Die ProtoCure GmbH & Co. KG ist lediglich für die transportgerechte Verpackung der Ware verantwortlich.
4. **Lieferungen**
 - 4.1. Die Versendung der Ware erfolgt auf Veranlassung des Kunden an die von diesem benannte Anschrift. Treffen die Parteien keine gesonderte Vereinbarung, liegt die Art der Versendung im Ermessen der ProtoCure GmbH & Co. KG.
 - 4.2. Soweit keine ausdrücklich schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Lieferfristen und Lieferzeitpunkte, die von der ProtoCure GmbH & Co. KG angegeben werden, unverbindlich und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, die sich aus der Bestellbestätigung bzw. den gesetzlichen Vorgaben ergeben. Aus der Überschreitung der vorgenannten Lieferfristen bzw. -zeitpunkte können seitens des Kunden keine Ansprüche gegen die ProtoCure GmbH & Co. KG, insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz, geltend gemacht werden.
 - 4.3. Die ProtoCure GmbH & Co. KG ist auch berechtigt, die von ihr geschuldete Leistung in Teilleistungen zu erbringen, es sei denn, die Teilleistung hat für den Kunden kein Interesse und der Kunde hat hierauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen.

5. Verzug

- 5.1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die ProtoCure GmbH & Co. KG berechtigt, von diesem den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 5.2. Kommt die ProtoCure GmbH & Co. KG mit ihrer Leistung in Verzug, steht dem Kunden, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen, ausschließlich ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Rügepflichten

- 6.1. Der Kunde hat die Ware entsprechend der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB unverzüglich nach Erhalt der Lieferung zu untersuchen. Etwaige Mängel der Ware hat er jedenfalls innerhalb von 8 Tagen nach Warenerhalt zu rügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 HGB. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen, muss den oder die Mängel konkret bezeichnen und ist zu richten an die ProtoCure GmbH & Co. KG, David-Ricardo-Straße 14, 28832 Achim.
- 6.2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden gem. Ziff. 11 setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandete Waren dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der ProtoCure GmbH & Co. KG in diesem Fall nicht mehr verwendet werden.
- 6.3. Für den Fall einer rechtzeitigen Rüge teilt die ProtoCure GmbH & Co. KG dem Kunden mit, wie mit der reklamierten Ware weiter verfahren wird. Der Kunde ist verpflichtet, die reklamierte Ware für einen angemessenen Zeitraum von mindestens 14 Tagen auf seine Kosten fachgerecht zu lagern.

7. Zahlungen

- 7.1. Rechnungen sind ohne Abzug 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Dies gilt auch hinsichtlich Rechnungen für Teillieferungen, zu denen die ProtoCure GmbH & Co. KG nach diesen Geschäftsbedingungen berechtigt ist.
- 7.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die zugrunde liegende Geldschuld mit einem Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 11 % p. a., zu verzinsen.
- 7.3. Abweichungen zu 7.1. und 7.2. bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 7.4. Wenn der ProtoCure GmbH & Co. KG Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Bezahlung des Kaufpreises gefährdet ist, ist sie berechtigt, die Leistung nur gegen Vorkasse bzw. Nachnahme zu tätigen. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung fälliger Kaufpreisforderungen in Verzug ist.
- 7.5. Gegenüber fälligen Forderungen der ProtoCure GmbH & Co. KG kann der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Rücktritt

- 8.1. Die ProtoCure GmbH & Co. KG ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ihr die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von ihr nicht zu vertretender Leistungshindernisse, auch wenn diese in ihre Sphäre fallen, unmöglich wird. Dies gilt insbesondere wenn sie von ihren eigenen Lieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird und nach allen zumutbaren Anstrengungen Ersatz für die vertragsgegenständliche Leistung nicht beschafft werden kann, sowie für Fälle höherer Gewalt, z.B. Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame oder außergewöhnliche Ereignisse.
- 8.2. Für alle vorgenannten Fälle des Rücktritts der ProtoCure GmbH & Co. KG sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9. Vertragsaufhebung / Stornierung

Wird der Vertrag einseitig durch den Kunden aufgehoben oder eine Bestellung / Teilbestellung einseitig durch den Kunden storniert, hat der Kunde, außer in den Fällen der Ziff. 11.3,

der ProtoCure GmbH & Co. KG sämtliche entstehende Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns und etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen, die durch die Vertragsaufhebung / Stornierung entstehen; dies gilt insbesondere auch für Stornierungs- oder Rücktrittskosten, die der ProtoCure GmbH & Co. KG durch ihre Lieferanten in Rechnung gestellt werden und alle sonstigen Aufwendungen, die der ProtoCure GmbH & Co. KG im Zuge der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehen.

10. Haftung der ProtoCure GmbH & Co. KG / Pflichten des Kunden

- 10.1. Die ProtoCure GmbH & Co. KG haftet für alle von ihr oder ihren Mitarbeitern im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Kunden schuldhaft verursachten Schäden. Der Kunde hat den entsprechenden Nachweis zur Schadensursache und Schadenshöhe zu führen. Die Haftung ist maximal auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens, maximal aber auf 100% des Auftragswertes je Verstoß, begrenzt.
- 10.2. Die Haftung der ProtoCure GmbH & Co. KG für Schäden infolge der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ebenso ausgeschlossen, wie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungen beim Kunden oder Dritten.
- 10.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Fall des Vorsatzes, für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für Personenschäden oder sonstige Fälle, in denen gesetzlich zwingend eine unbeschränkte Haftung besteht.
- 10.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt zu dem der Kunde von einem möglichen Verstoß der ProtoCure GmbH & Co. KG hätte Kenntnis erlangen können.
- 10.5. Der Kunde hat ggf. bestehende gesetzliche oder behördliche Vorschriften im Umgang mit der Ware zu beachten. Ist der Kunde nicht der Endverbraucher so gilt dies gleichermaßen für seine Abnehmer der Ware, die der Kunde entsprechend zu informieren und zu verpflichten hat. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Ware nur an Abnehmer mit entsprechender Sachkenntnis im Umgang und Anwendung der Ware weiterveräußert wird.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die ProtoCure GmbH & Co. KG gewährleistet, dass ihre Waren den Mustern entsprechen, die dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Freigabe übermittelt wurden.
- 11.2. Dabei dient die Bemusterung der Waren der ProtoCure GmbH & Co. KG nur der genauen Bezeichnung und präzisen Festlegung der Ware. Die vorgenannten Bemusterungen sind nicht als Vereinbarung von Beschaffenheiten im Sinne von § 434 BGB zu verstehen. Eine solche Vereinbarung im gesetzlichen Sinne erfordert die vorherige schriftliche Bestätigung des Geschäftsführers der ProtoCure GmbH & Co. KG mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart werden soll.
- 11.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel der Ware sind auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Dem Kunden bleibt das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vorbehalten, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens zweimal fehlschlägt. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt auf Kosten der ProtoCure GmbH & Co. KG. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

12. Technische Beratung

Erfolgt auf gesonderten Wunsch des Kunden eine Beratung durch die ProtoCure GmbH & Co. KG in anwendungstechnischer oder sonstiger Hinsicht, ist eine solche Beratung unverbindlich nach bestem Wissen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Eine Haftung der ProtoCure GmbH & Co. KG für eine solche Beratung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die ProtoCure GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 13.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ProtoCure GmbH & Co. KG nach Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die ProtoCure GmbH & Co. KG ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.
- 13.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die ProtoCure GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der ProtoCure GmbH & Co. KG insoweit entstehenden Ausfall.
- 13.4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt der ProtoCure GmbH & Co. KG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis der ProtoCure GmbH & Co. KG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die ProtoCure GmbH & Co. KG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Anderenfalls kann die ProtoCure GmbH & Co. KG verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 13.5. Jegliche Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für die ProtoCure GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht im Eigentum der ProtoCure GmbH & Co. KG stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die ProtoCure GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der ProtoCure GmbH & Co. KG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die ProtoCure GmbH & Co. KG.

14. Schutz- und Nutzungsrechte

- 14.1. Die ProtoCure GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Verwendung oder der Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden nicht gegen nationale oder internationale Schutz- und Nutzungsrechte verstößt. Der Kunde ist daher verpflichtet, sich bei Verwendung oder Weiterveräußerung selbst davon zu überzeugen, dass solche Rechte Dritter nicht verletzt werden. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die ProtoCure GmbH & Co. KG sind insoweit ausgeschlossen.
- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich, die ProtoCure GmbH & Co. KG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzungen von Schutz- und Nutzungsrechten, die durch Handlungen des Kunden entstehen, freizustellen.
- 14.3. Die ProtoCure GmbH & Co. KG gewährt auf die von ihr erbrachten Leistungen grundsätzlich keinen Kundenschutz, d.h. die Ware kann so oder ähnlich von der ProtoCure GmbH & Co. KG auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Nur ausnahmsweise kann, aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, für Einzelprodukte bei garantierten Abnahmehemgen des Kunden, Kundenschutz gewährt werden.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten aus Verträgen, Lieferungen und Leistungen der ProtoCure GmbH & Co. KG gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts. Als Gerichtsstand für solche Streitigkeiten wird Bremen vereinbart.